

# **Satzung des Vereins „Eden e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr**

Dieser Verein trägt den Namen „Eden e.V.“. Sein Sitz ist Bochum.

Als Vereinsheim betreibt er das Café Eden, Herner Str. 13, 44787 Bochum.

Der Verein ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Dieser Verein möchte einen Gegenpol bieten zur immer hektischeren, leistungsorientierten und anonymen Gesellschaft. Das Vereinsheim soll als Begegnungsstätte für unterschiedliche Personenkreise dienen und den direkten Austausch seiner Besucher fördern. Dazu werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung des interkulturellen und generationsübergreifenden Austauschs
- Förderung und Präsentation lokaler Künstler (bspw. Wort, Musik, Malerei, Fotografie)
- Austausch und Weiterentwicklung von Interessen bzw. Hobbys, durch unterschiedliche, von Mitgliedern organisierte Treffen wie z.B.
  - Nähkurse, Stricktreff
  - Basteltreffen
  - Spiele-, Musik-, Literaturabende
  - Kochabende

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und behält sich vor, von politisch, religiös oder radikal motivierten Aktionen Abstand zu wahren und diese im Einzelfall durch den Vorstand auf Vereinsverträglichkeit zu prüfen.

## **§ 3 Café und Schankwirtschaft**

Um die laufenden Kosten (Miete, Strom, Wasser) dauerhaft zu decken und den Kreis der Mitglieder zu erweitern, wird im Vereinsheim das Café Eden samt Schanklizenz und Zubereitung von Speisen betrieben. Dieses wird ausschließlich von Mitgliedern geführt, steht aber auch allen Nichtmitgliedern offen. Die Verkaufspreise der einzelnen Getränke und Speisen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen und orientieren sich an den laufenden Kosten und Einnahmen.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und die Erhaltung und Verbesserung des Cafés verwendet werden. Generell erhalten Mitglieder keine Zuwendungen, können aber für besonders zeitaufwändige oder kostspielige Tätigkeiten entschädigt werden. Die Höhe dieser Entschädigung bestimmt der Vorstand. Die Mittelverwendung wird, soweit sie nicht die laufenden Kosten betrifft, durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Aktive Mitglieder, Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie Ämter des Vereins übernehmen und/oder den Betrieb des Cafés bzw. der Gaststätte sicherstellen und/oder einzelne Vereinsveranstaltungen organisieren und leiten.
3. Passive Mitglieder sind alle sonstigen Vereinsmitglieder, die keine leitende oder sonstige Funktion übernehmen, dafür jedoch einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
4. Ehrenmitglieder zeichnen sich durch besondere Leistungen aus, durch welche sie in der Regel völlig uneigennützig den Verein unterstützt haben. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied benennen und auch wieder abberufen. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge leisten.
5. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, der Antrag soll den Vor- und Nachnamen, die aktuelle Anschrift, das Geburtsdatum, eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer und die Art der Mitgliedschaft enthalten. Zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags muss die Person volljährig sein.
6. Der Verein wird entsprechende Vordrucke im Vereinsheim und auf der vereinseigenen Homepage bereitstellen.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt ist, einen Antrag anzunehmen und abzulehnen; bei Uneinigkeit entscheidet die (einfache) Mehrheit. Die Entscheidung wird schriftlich per Post oder Email mitgeteilt, der Beginn einer Mitgliedschaft ist jeweils zum 1. des auf den Antrag folgenden Monats möglich.
8. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Post oder Email) gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jeweils zum Ende des Folgemonats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. In letzterem Fall soll das Mitglied über den drohenden Ausschluss nach fünf offenstehenden Beiträgen hingewiesen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
5. Austretende und/oder ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung oder sonstige Erstattung von in den Verein eingebrachten Zahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes mit dem Verein vereinbart wurde und/oder sich aus der Vereinssatzung etwas anderes ergibt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den passiven Mitgliedern werden Beiträge entrichtet, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.

Seit dem Zeitpunkt der Vereinsgründung beträgt der monatliche Beitrag 10,00 €. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Einzelschicksale zahlen eine ermäßigte Gebühr von 5,00 €.

Aktive Vereinsmitglieder sind von einer Beitragszahlung freigestellt, freiwillige Zahlungen sind aber erlaubt und erwünscht. Auf Anregung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit überprüfen, ob ein Mitglied noch aktiv im Sinne von § 5 und damit weiter von Beiträgen befreit ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Mitglied auf die Änderung der Mitgliedschaft schriftlich hingewiesen; dem entsprechenden Mitglied steht die Überprüfung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post, Email oder auch durch Veröffentlichung auf der Homepage/Blog des Vereins erfolgen. Im Falle der Einladung mittels Post und/oder Email sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / Veröffentlichung auf der Homepage folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es auf der Homepage veröffentlicht und online einsehbar ist oder an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Versammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß geladen wurde.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
13. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Kandidieren bei der vorzunehmenden Wahl keine Gegenbewerber, kann auch offen abgestimmt werden. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss über Anträge geheim abgestimmt werden.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Kassenwart/wärтин, der/dem die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in gem. Ziff. 3.
4. Sprecher des Vorstandes ist der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt in allen grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit, insbesondere über die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Jahreshaushaltes, Einstellung und Vergütung des Personals, die Erstellung von Haus- und Geschäftsordnungen und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Dem Vorstand obliegen die Führung aller Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.
7. Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist berechtigt, im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu beauftragen.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist über das Vereinskonto Verfügungsberechtigt, um im Sinne von § 4 und § 10 Absatz 5 zu handeln.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
10. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.

## **§ 11 Die Arbeitsgruppen**

Für jede vom Verein für wichtig gehaltene Tätigkeit werden Arbeitsgruppen gegründet. Jedes Mitglied kann sich in einer oder mehreren Arbeitsgruppen beteiligen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr (mindestens) eine/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassen- und Rechnungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie haben Ihre Prüfung unverzüglich nach Vorlage der Rechnungslegung durch den Vorstand aufzunehmen und rechtzeitig, spätestens zum Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung fertig zu stellen.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Verein hat für den Betrieb der Schankwirtschaft und die Nutzung des Vereinsheims eine Geschäftsordnung. Diese liegt in den Vereinsräumen jederzeit zur Einsicht bereit. Alle Vereinsmitglieder erkennen mit Beitritt in den Verein diese Geschäftsordnung an.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstände die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Begünstigte(n) ist bzw. sind von der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgelegt und beschlossen.

Bochum, \_\_\_\_\_